

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 11.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 11. August 1923.) 68. Stück.

Inhalt:

- Nr. 230. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. August 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.
- Nr. 231. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. August 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 232. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.

Nr. 230.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.
Oldenburg, den 4. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1923, werden die

Zahlen 27 000 und 45 000 ersetzt durch die Zahlen 270 000 und 450 000.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 4. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 231.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 4. August 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
 - a) wenn die Reise
nicht mehr als 5
Stunden dauert, 12000 *M* 15000 *M* 18000 *M*,
 - b) wenn die Reise
mehr als fünf,
aber nicht über
acht Stunden
dauert, 24000 *M* 30000 *M* 36000 *M*,

- c) wenn die Reise
mehr als acht
Stunden dauert, 48000 *M* 60000 *M* 72000 *M*.
2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Besoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
33000 *M* 41000 *M* 48000 *M*.
3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 400 *M* für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 16. Juli 1923 an.

Oldenburg, den 4. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. K. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 232.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1923, betr. Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird zu § 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung der Flußschiffe — G. Bl. Bd. XXXI Seite 577 — folgendes bestimmt:

Die Schiffsvermessungsgebühren des § 7 werden vom ersten Montag jedes Monats ab mit der in der letzten Woche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten vervielfältigt. Diese Indexziffer ist auf volle Tausende nach unten abzurunden. Von der so errechneten Zahl werden $\frac{3}{4}$ als Gebühren erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt das Fünffache der jeweiligen Reichsindexziffer.

Für die wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen für Flußschiffe ohne vorhergegangene Vermessung wird die Grundgebühr bei

Schiffen bis zu 100 cbm Bruttoreaumgehalt auf 2 *M*,
größeren Schiffen. auf 4 *M*
festgesetzt und mit der jeweiligen Reichsindexziffer vervielfältigt.

Die Gesamtgebühren sind in allen Fällen auf volle 1000 *M* nach oben abzurunden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.